



Bilanz 2020 zur Umsetzung der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses: strukturelle Empfehlungen

Die Empfehlungen aus der zweiten Staatenüberprüfung der Schweiz:

Am 26. Februar 2015 hat der UN-Kinderrechtsausschuss seine Empfehlungen für eine bessere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in der Schweiz veröffentlicht (Concluding Observations). Die Empfehlungen resultieren aus dem zweiten Berichterstattungsverfahren der Schweiz an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2012-2015. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat dazu am 20. November 2015 mit einem Positionspapier Stellung bezogen und aufgezeigt, was diese Empfehlungen konkret bedeuten und welche nächsten Schritte Bund, Kantone und Parlament zu ihrer Umsetzung angehen können. Anlässlich des Internationalen Tags der Kinderrechte ziehen wir jährlich Bilanz zum Stand der Umsetzung.¹

Im Fokus stehen die Strukturen und Grundlagen, die in der Schweiz für die Umsetzung der UN-KRK bestehen:

1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen
2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen
3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention etablieren
4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einsetzen und die Einrichtung einer oder mehrerer unabhängiger Beschwerdestellen für Kinderrechte prüfen

Die dritte Staatenüberprüfung der Schweiz steht bevor:

Die Schweiz wird im Rahmen der dritten Staatenüberprüfung zur Umsetzung dieser Empfehlungen Rechenschaft ablegen. Das Verfahren orientiert sich an der Frageliste (List of Issues), die der UN-Kinderrechtsausschusses am 15. Oktober 2019 verabschiedete. Der Bund muss nun mit Unterstützung der Kantone in Form eines Staatenberichts zu diesen Punkten Stellung nehmen. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz erarbeitet dazu einen ergänzenden Bericht, der den Umsetzungsstand der UN-KRK in der Schweiz aus zivilgesellschaftlicher Perspektive darlegt. Erstmals in der Schweiz unterstützt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz zudem Kinder und Jugendliche darin, sich in Form eines Kinder- und Jugendberichts am Berichtsverfahren zu beteiligen.

¹ Positive Entwicklungen sind mit einem  gekennzeichnet, negative mit einem .



1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen (Empfehlungen 9 und 27)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen, die Bundes- und Kantonsgesetze mit der Konvention in Einklang zu bringen, fortzusetzen und zu verstärken (Empfehlung Nr. 9)

Im Geiste der allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes, dass sein «best interest» vorrangig beachtet wird, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass dieses Recht entsprechend verankert und in allen **Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -entscheiden sowie in Politik, Programmen und Projekten**, die auf Kinder ausgerichtet sind oder Auswirkungen auf Kinder haben, konsequent angewendet wird.

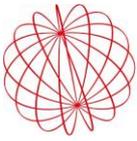
Der Vertragsstaat wird deshalb ermutigt, Verfahren und Kriterien zu definieren, an welchen sich die zuständigen Behörden bei der Bestimmung des «best interest» des Kindes in allen Bereichen orientieren können, um ihm das gewünschte Gewicht beimessen und um es vorrangig berücksichtigen zu können. Diese Verfahren und Kriterien sollten bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen, bei öffentlichen und privaten Sozialeinrichtungen sowie bei der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. (Empfehlung Nr. 27)

In der Schweiz müssen neue Gesetzgebungsentwürfe zwar auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht geprüft werden, ein spezifischer Reflexionsmechanismus, um neue Gesetzgebungsentwürfe auf die Auswirkungen auf die Kindsinteressen zu prüfen² existiert jedoch nicht.

- ⊕ Positiv hervorzuheben sind das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum gemeinsamen Sorgerecht (dies allerdings bereits vor dem Erscheinen der Empfehlungen) und die Revision des Adoptionsgesetzes. Beides sind Beispiele für Gesetzgebungen, in denen das Kindeswohl ins Zentrum gestellt wird.
- ⊕ Zu begrüßen ist zudem die Änderung im zivilrechtlichen Kindeschutzrecht, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Mit den Änderungen wurden die Meldepflichten und Melderechte bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls zwischen den Kantonen vereinheitlicht, was zu einem verbesserten Schutz des Kindes beiträgt.
- ⊖ Besonders in Krisenzeiten wäre ein Reflexionsmechanismus zur Prüfung der Auswirkungen auf die Kindesinteressen ein wichtiges Element, um den Schutz der Kinderrechte zu gewährleisten. So zeigten sich gerade im Hinblick auf die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, dass die Auswirkungen der beschlossenen Massnahmen auf Kinder und Jugendliche nur ungenügend berücksichtigt wurden. Gerade hinsichtlich vulnerabler Gruppen, wie beispielsweise Kinder in Institutionen, stand der Gesundheitsschutz stark im Fokus, während Kindesschutzaspekte ungenügend berücksichtigt wurden. Die Krise zeigt, dass Bildungs- und Betreuungsangebote für junge Kinder, ein funktionierender

² Verschiedene europäische Staaten kennen eine solche Folgenabschätzung in Kinderrechtsfragen (Child Rights Impact Assessment): Österreich, Belgien, Finnland, Italien, Schweden und Grossbritannien. Vgl. dazu: Europäische Grundrechtsagentur:

<https://fra.europa.eu/de/publication/2015/kinderschutzsysteme-eu/Folgenabschätzung>.



Kinderschutz sowie die Kinder- und Jugendhilfe systemrelevant sind. Weiter ist ein stärkeres Engagement zur Armutsbekämpfung unerlässlich.

- ① Eine Prüfung der Auswirkungen auf die Kindsinteressen wäre insbesondere bei Gesetzgebungsprojekten wichtig, die nicht explizit Belange der Kinder- und Jugendpolitik regeln, wie das folgende Beispiel zeigt: Die eidgenössischen Räte verabschiedeten in der Herbstsession 2020 die umstrittenen Gesetzesänderungen zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus. Insbesondere das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)³ steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention. Die Polizei erhält neu eine breite Auswahl an präventiven Massnahmen, um gegen mutmassliche Gefährderinnen und Gefährder vorzugehen. Diese Massnahmen können sich auch gegen Jugendliche richten. So kann die Polizei künftig Jugendliche ab 15 Jahren unter präventiven Hausarrest stellen und Jugendlichen ab 12 Jahren Kontakt- und Rayonverbote auferlegen; dies wohlgernekt ohne dass sie sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätten.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert:

- Prüfungs- und Reflexionsmechanismen auf Ebene von Bund und Kantonen zu schaffen, um sicherzustellen, dass neue gesetzliche Grundlagen, Programme und Projekte auf ihre Auswirkungen auf die Kindsinteressen hin geprüft werden (Folgenabschätzung in Kinderrechtsfragen).
- Umfassende Analyse der Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auf Kinder, insbesondere auf Kinder aus vulnerablen Gruppen, unter Einbezug von Kindern durchführen; Erkenntnisse in den Pandemie-Plan der Schweiz aufnehmen sowie einen Prüfungs- und Reflexionsmechanismus in den nationalen und die kantonalen Pandemie-Pläne einbauen.
- Bestehende Hilfsmittel und Empfehlungen, wie die Bedürfnisse und Äusserungen von Kindern in Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind zu gewichten, werden gesammelt und ausgewertet sowie bei Behörden und Gerichten, in der Politik, sowie bei öffentlichen und privaten Einrichtungen bekannt gemacht.

³ [19.032 „Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Bundesgesetz“](#).



2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen

(Empfehlungen 11, 13, 15, 25 und 77)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dass er, unter Einbezug der Kinder und der Zivilgesellschaft, eine **nationale Kinderrechtspolitik und -strategie** entwickelt und umsetzt, welche den Grundsätzen und Bestimmungen der Konvention in umfassender Art und Weise gerecht wird und folglich einen Rahmen für kantonale Vorhaben und Strategien bieten kann. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluation dieser umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie sowie der damit verbundenen kantonalen Vorhaben und Strategien zur Verfügung zu stellen. (Empfehlung Nr. 11)

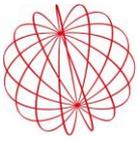
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zur Umsetzung der Konvention und der umfassenden Kinderrechtspolitik und -strategie eine **Koordinationsstelle** einzusetzen. Diese soll sowohl über die nötigen Fähigkeiten und Befugnisse als auch über die personellen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen, um wirksam Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu koordinieren und dadurch landesweit dieselben Schutzgarantien zu erreichen. Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, zivilgesellschaftliche Organisationen und Kinder einzuladen, an dieser Koordinationsstelle teilzuhaben. (Empfehlung Nr. 13)

In der Schweiz gibt es auf Bundesebene keinen politischen Auftrag für eine umfassende Kinderrechtspolitik und Kinderrechtsstrategie. Entsprechende Vorstösse sind im Parlament gescheitert.⁴ Der Bund ist im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes subsidiär tätig. Die beim Bund verbleibenden Aufgaben werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wahrgenommen.

- + Erstmals in der Schweiz hat der Bundesrat im Dezember 2018 ein Massnahmenpaket zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Februar 2015 verabschiedet⁵. Im Ausarbeitungsprozess dieser Massnahmen haben die vielen relevanten Stellen auf Bundes- und Kantonsebene unter der Federführung des Bundesamts für Sozialversicherungen erstmals seit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention eine erfolgreiche Zusammenarbeit aufgebaut.
- Diese erfolgreich aufgebaute Koordinationsstruktur verfügt jedoch über keinerlei institutionelle Absicherung und hat damit einen unverbindlichen Charakter. Damit ist die Empfehlung, eine Koordinationsstelle einzusetzen, nicht umgesetzt.
- Inhaltlich beschränkt sich das Paket auf elf Massnahmen unterschiedlicher Flughöhe. Zwar umfasst es eine Analyse und Verbesserungen im Bereich Kinderschutz, im Bereich der Fremdplatzierung sowie der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Die Massnahmen sind teils aber eng definiert: im Kinderschutz beispielsweise beschränken sie sich auf den zivilrechtlichen Kinderschutz und fokussieren auf die Sensibilisierung von

⁴ Das Schweizer Parlament hat im 2016 zwei Vorstösse abgelehnt, die auf eine bessere Koordination der Kinder- und Jugendpolitik abzielten (07.402 „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“ und 15.423 „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen).

⁵ Bundesrat (2018): [Massnahmen zur Schliessung von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz](#).

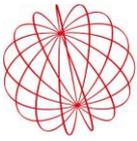


Behördenmitgliedern. Die Prävention von Kindesmisshandlungen wird nicht ausgebaut. Weiter lässt das Paket Herausforderungen betreffend weiterer verletzlicher oder benachteiligter Gruppen, insbesondere Minderjährige im Migrations- und Asylbereich, aber auch Kinder mit Behinderungen, vollständig aus bzw. beruft sich auf kantonale Zuständigkeiten.

- Mit keiner der beschlossenen Massnahmen sind zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen für die Umsetzung verbunden.
- + Mit der Annahme des Postulats [19.3417](#) wurde der Bundesrat beauftragt, eine Strategie zur Stärkung und Weiterentwicklung der frühen Förderung von Kindern zu erarbeiten. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Koordination in einem Teilbereich der UN-Kinderrechtskonvention zu stärken. Denn die Ausgestaltung, Erreichbarkeit und Qualität der frühen Förderung unterscheidet sich stark je nach Kanton oder Gemeinde. Für einen bedarfsgerechten Zugang zur frühen Förderung ist daher eine kohärente Strategie und Finanzierung der Angebote unerlässlich.

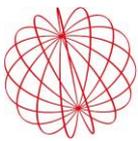
Im föderalen System sind Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendschutz Aufgabe der Kantone. Es hängt daher vom Wohnkanton ab, wie Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können. Damit diese Ungleichbehandlung bezüglich Umfang und Qualität der Leistungen beseitigt werden kann, braucht es eine systematische Umsetzung der Kinderrechte in den Kantonen und verstärkte Koordination zwischen den Kantonen. Auf interkantonaler Ebene ist die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Koordination der Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zuständig.

- + Der Einbezug der SODK in den Ausarbeitungsprozess des Massnahmenpakets des Bundes ist ein wichtiger Schritt zu einer verstärkten Koordination zwischen Bund und Kantonen. Das Massnahmenpaket sieht zudem vor, dass der Bund die Kantone bei der Ausarbeitung von Instrumenten zur Umsetzung der UN-KRK auf Kantonsebene unterstützt, z.B. bei der Erarbeitung von Leitlinien oder eines Handbuchs zur Umsetzung der Empfehlungen durch die Kantone.
- Auch auf interkantonaler Ebene sind keine zusätzlichen Mittel oder Ressourcen für die Erarbeitung der entsprechenden Instrumente vorgesehen.
- + Die SODK organisiert im November 2019 ein partizipatives Treffen zwischen Kindern und Politikerinnen und Politikern aus den Kantonen, um für Kinderrechte und Beteiligung zu sensibilisieren.
- Die Stärkung des Erfahrungsaustauschs zwischen Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, in Form von zusätzlichen Austausch- und Vernetzungsanlässen wurde bislang nicht umgesetzt.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert:

- Bund und Kantone sollen eine gesamtschweizerische Kinderrechtsstrategie und -planung ausarbeiten. Besonderes Augenmerk muss dabei auf den Rechten besonders vulnerabler Gruppen von Kindern liegen, wie z.B. Kinder im Fluchtcontext, Kinder mit einer Behinderung, fremdplatzierte Kinder, sowie auf Kindern, die Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind. Die nationale Strategie sollte klare Vorgaben für die Kantone zu den Leistungen und Ansprüchen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, des Kindes- und Jugendschutzes und der Partizipation von Kindern liefern. Dazu muss das Bundesamt für Sozialversicherungen mit mehr Kompetenzen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.
- Es ist zu begrüßen, dass erstmals ein koordinierter Mechanismus aufgebaut wurde, um einzelne Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses umzusetzen. Zentral ist nun, dass dieser Mechanismus institutionell abgesichert wird und eine eigentliche Koordinationsstelle gemäss Empfehlung Nr. 13 geschaffen wird. Die Koordinationsstelle ist mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, um auch das Monitoring und die Evaluation der Massnahmen sicherzustellen.



3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-KRK etablieren

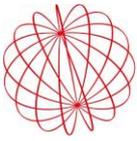
(Empfehlung 17)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ausdrücklich, sein **Datenerhebungssystem unverzüglich zu verbessern**. Damit die Situation aller Kinder, insbesondere diejenige der gefährdeten Kinder, einfacher analysiert werden kann, sollten die Daten sämtliche Bereiche der Konvention abdecken und unter anderem nach Alter, Geschlecht, Invalidität, geografischer Lage, ethnischer und nationaler Herkunft sowie sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt werden. Ausserdem empfiehlt der Ausschuss, die Daten und Indikatoren für die Erarbeitung, Überwachung und Evaluation von Politik, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung der Konvention heranzuziehen. (Empfehlung Nr. 17)

Aussagekräftige und desaggregierte Daten sind eine grundlegende Bedingung dafür, dass Lücken und Missstände und mögliche Diskriminierungen von bestimmten Gruppen von Kindern erkannt und gezielt behoben werden können. Daten über die Situation von Kindern und Jugendlichen sind über viele Statistiken und Studien breit verstreut. Es gibt keine periodisch wiederkehrende Berichterstattung z.B. im Sinne eines regelmässigen Kinder- und Jugendberichts. Für die Altersgruppe der 0-13-jährigen werden generell nur wenige Daten erhoben.

- ⊕ Das Massnahmenpaket des Bundes zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2015 sieht eine Verbesserung der Datenlage zur Situation von Kindern aus zwei besonders gefährdeten Gruppen vor: Kinder mit einem inhaftierten Elternteil sowie Kinder, die fremdplatziert sind. Im Bereich Fremdplatzierung will der Bund prüfen, ob bestehende Daten aus den Kantonen zu einer nationalen Statistik ausgebaut werden können. Denn derzeit fehlt es an einer solchen umfassenden Statistik. Weiter plant der Bund, die Datenerhebung zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil zu standardisieren und auszuwerten. In der Schweiz fehlen bisher qualitative und quantitative Daten zur Situation dieser Kinder sowie zur Beziehungspflege zwischen ihnen und ihren inhaftierten Elternteilen.
- ⊕ Die eidgenössischen Räte haben im Juni 2020 der [Motion 19.3953](#) zugestimmt, die den Bundesrat beauftragt, ein regelmässiges Armutsmonitoring in der Schweiz einzurichten. Für die Umsetzung der Kinderrechte ist dies ein bedeutender Schritt. Bei 18 Prozent der armutsbetroffenen Personen handelt es sich um Kinder. In absoluten Zahlen sind 144'000 Kinder in der Schweiz direkt von Armut betroffen, 291'000 Kinder sind armutsgefährdet.
- ⊕ Im Oktober 2019 hat das Bundesamt für Statistik eine Auswertung der neu konzipierten Statistik zur Sonderpädagogik veröffentlicht. Damit liegen erstmals schweizweite Daten vor zur Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf, zur inklusiven Beschulung sowie zu den personellen Ressourcen der obligatorischen Schule für die sonderpädagogische Begleitung.

Trotz dieser Verbesserungen in einzelnen Bereichen der Kinderrechtskonvention fehlt in vielen Bereichen der Konvention eine umfassende Datenerhebung und ein kontinuierliches Monitoring. Die folgenden Beispiele illustrieren dies:



- Für die Schweiz liegen keine Daten vor zu den öffentlichen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe auf allen staatlichen Ebenen, wie dies beispielsweise das deutsche statistische Bundesamt vorlegt⁶.
- Im Bereich des Kinderschutzes werden Daten über die Nutzung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Massnahmen zum Schutz von Kindern in den Kantonen sehr unterschiedlich und auf Basis verschiedenster Begrifflichkeiten und Datenerhebungskonzepte erfasst. Eine systematische und fortlaufende Erfassung und Beschreibung der Angebote und des Leistungsbezugs gehört bisher nicht zu den Standards kantonaler Statistik und Berichterstattung. Darüber hinaus fehlen Angaben zu den Ausgaben der Kantone für die Kinder- und Jugendhilfe und den Kinder- und Jugendschutz.⁷
- Auch hinsichtlich der Beteiligung von Kindern in Verfahren fehlen Daten. So führt eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte aus, dass nur in zwei von neun befragten Kantonen die Gerichte Daten zur Anzahl der Kindesanhörungen in Verfahren erheben. Dies unter anderem deshalb, weil gesetzliche Grundlagen dazu fehlen und die Erfassung keiner Vorgabe des Bundesamts für Statistik entspricht.
- Der Nationale Gesundheitsbericht 2020 zur Kinder- und Jugendgesundheit stellt massgebliche Datenlücken zur Gesundheitsversorgung und zum Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen fest, insbesondere hinsichtlich verhaltensbezogenen Einflussfaktoren auf die Gesundheit, zu den Entwicklungsschritten oder zu Behinderungen. Auch zu Angeboten der Gesundheitsversorgung auf kommunaler Ebene fehlen gesamtschweizerische Daten (z.B. schulische Gesundheitsdienste, Mütter- und Väterberatung).

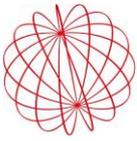
Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst es sehr, dass die eidgenössischen Räte den Bund mit einem regelmässigen Armutsmonitoring beauftragen. Weiter begrüsst das Netzwerk die Bestrebungen zur einer verbesserten Datenerhebung zur Situation fremdplatzierter Kinder und Kinder mit einem inhaftierten Elternteil im Rahmen des Massnahmenpakets des Bundes.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert:

- Bund und Kantone müssen über diese zwei Bereiche hinaus mit Blick auf gefährdete Gruppen von Kindern schweizweite Daten zur Struktur und den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinder- und Jugendschutzes sowie zu ihrer Nutzung erheben und auswerten. Weiter braucht es Daten zu den öffentlichen Ausgaben für diese Angebote auf allen drei föderalen Ebenen.
- Daten zur Lebenslage und Gesundheit von Kindern auch für die Gruppe der 0-13-jährigen zu erheben (z.B. Schweizerische Gesundheitsbefragung, Schweizerisches Haushaltspanel.).

⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) der Bundesrepublik Deutschland, [Kinder- und Jugendhilfe](#) (12.11.2019).

⁷ Siehe dazu z.B Daten zur Kinder- und Jugendhilfe des statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (Destatis): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/aktuell-kinder-jugendhilfe-ausgaben.html>



4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution und eine oder mehrere unabhängige Beschwerdestelle(n) für Kinderrechte einsetzen

(Empfehlung 19)

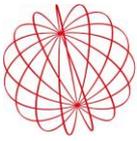
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eindringlich, unverzüglich eine **unabhängige Institution zur Überwachung der Menschenrechte** mit einem spezifischen **Überwachungsmechanismus für die Kinderrechte** zu schaffen. Diese Institution muss befugt sein, **Beschwerden von Kindern** in kindgerechter Art und Weise entgegenzunehmen, zu untersuchen und in der Sache zu ermitteln. Sie muss befähigt sein, die Privatsphäre und den Schutz der Opfer zu gewährleisten, die Entwicklungen zu überwachen und Folgemaßnahmen zugunsten der Opfer zu treffen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, im Einklang mit den Pariser Prinzipien, die Unabhängigkeit eines solchen Überwachungsmechanismus sicherzustellen, insbesondere bezüglich Finanzierung, Auftrag und Strafverfolgung (Empfehlung Nr. 19).

- + Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2019 die Gesetzesvorlage zur Nationalen Menschenrechtsinstitution verabschiedet. Die NMRI wird in das Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte integriert. Die geplante Institution erfüllt in weiten Teilen internationale Standards. Dies betrifft die gesetzliche Verankerung, das umfassende Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte sowie die Unabhängigkeit gegenüber der Regierung und staatlichen Strukturen.
- Die vorgesehene Finanzhilfe des Bundes in der Höhe von einer Million Franken ist jedoch deutlich zu tief angesetzt. Mit diesem Finanzrahmen kann die Institution ihren Auftrag nicht glaubwürdig erfüllen.
- Die Institution soll keinen expliziten Auftrag zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention erhalten und umfasst kein Mandat für den individuellen Menschenrechtsschutz. Damit gibt es in der Schweiz nach wie vor keine Stelle, an welche sich Minderjährige wenden können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Die Ausnahmen sind privat finanzierte Informations- und Beratungsstellen wie die KESCHA⁸ und Kinderanwaltschaft Schweiz⁹.
- + Nach dem Ständerat hat der Nationalrat am 24.09.2020 eine Motion angenommen, die den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen für eine unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten.¹⁰ Diese nationale unabhängige Stelle soll die Situation von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Kinder- und Verfahrensrechte analysieren, Kinder in rechtlichen Fragen beraten, Empfehlungen aussprechen, zwischen Fachpersonen und Kindern und Jugendlichen vermitteln und dem Bund und den Kantonen jährlich Bericht erstatten. Die Stelle soll jedoch keine Weisungsbefugnisse erhalten. Der Bundesrat ist nun gefordert, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

⁸ Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA: <https://kescha.ch/>

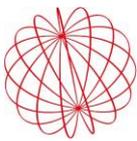
⁹ Kinderanwaltschaft Schweiz: <https://kinderanwaltschaft.ch/>

¹⁰ [Motion 19.3633](#) - Ombudsstelle für Kinderrechte.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die Gesetzesvorlage zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution grundsätzlich, fordert jedoch eine ausreichende Mittelausstattung der Institutionen. Das Netzwerk ist der Ansicht, dass die dafür in Aussicht gestellten finanziellen Mittel in der Höhe von 1 Mio. CHF ihren Auftrag nicht glaubwürdig und in Einklang mit den Pariser Prinzipien umsetzen kann.

Das Netzwerk Kinderrechte begrüsst die Überweisung der Motion 19.3633. Der Bund ist nun gefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer Ombudsstelle auszuarbeiten, die ihre Unabhängigkeit, eine ausreichende Finanzierung und die Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien garantieren.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz...

1. ... vernetzt die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich Kinderrechte.

Das Netzwerk vernetzt seine Mitglieder untereinander sowie mit weiteren interessierten Fachpersonen und fördert einen entsprechenden Austausch. Ebenso pflegt es den fachlichen Austausch mit den relevanten Bundesstellen, den kantonalen Konferenzen und weiteren staatlichen und nicht staatlichen Akteuren. Gegenüber dem UN-Kinderrechtsausschuss und weiteren internationalen Organen ist das Netzwerk Kinderrechte die zivilgesellschaftliche Verbindungsstelle und der Ansprechpartner für die Berichterstattung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz.

2. ... führt ein Monitoring über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Abschliessenden Bemerkungen durch.

Das Netzwerk verfolgt und dokumentiert kinderrechtlich relevante Entwicklungen in der Bundespolitik, der nationalen Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts, sowie besonders relevante Vorgänge in den Kantonen.

3. ... informiert und sensibilisiert regelmässig über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz.

Das Netzwerk veröffentlicht kinderrechtlich relevante Informationen auf seiner Website und in seinem Newsletter sowie über ausgewählte Beiträge an Fachkonferenzen und -tagungen und die Teilnahme in Fachgremien. Es nimmt schriftlich Stellung bei Vernehmlassungen, mit Medienmitteilungen und durch periodische Berichte.

4. ... ist der zentrale Akteur für die Berichterstattung der NGOs an den UN-Kinderrechtsausschuss.

Das Netzwerk erstellt auf der Basis seines Monitorings sowie durch Konsultationen bei den Mitgliederorganisationen und weiteren relevanten NGOs den NGO-Bericht zuhanden des UN-Kinderrechtsausschusses und nimmt am gesamten Prozess des Anhörungsverfahrens teil.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz zählt über 50 Mitglieder:

a:primo | ASPI. Fondazione della svizzera italiana per l'Aiuto, il Sostegno e la Protezione dell'Infanzia | ATD Vierte Welt | AvenirSocial | Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not | CURAVIVA Schweiz. Bereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen | Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz | Dachverband Terre des hommes Schweiz – Suisse | Défense des Enfants International Section Suisse | REPR. Relais Enfants Parents Romands | Humanrights.ch | Institut International des Droits de l'enfant | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe (FICE) | Integras. Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik | Interessensgemeinschaft für Qualität im Kinderschutz IGQK | Jacobs Foundation | Juris Conseil Junior | Kinderanwaltschaft Schweiz | Kinderlobby Schweiz | Kindernothilfe Schweiz | Kind & Spital Schweizerischer Verein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen | Kinderkrebshilfe Schweiz | Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung | MADEP-ACE Romand | Marie Meierhofer Institut für das Kind | MOJUGA - Stiftung für Kinder und Jugendförderung | Netzwerk Bildung und Familie | Ombudsstelle Kinderrechte (OMKI) | One Laptop per Child Switzerland (OLPC) | Pfadibewegung Schweiz | PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz | Pro Juventute | Pro Kinderrechte Schweiz | Save the Children Schweiz/Suisse/Svizzera | Schlupfhuus Zürich | Schulsozialarbeitsverband (SSAV) | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände | Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht | Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie | Internationaler Sozialdienst Schweiz | Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste | Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen | SOS Missing Children Switzerland | Stiftung Kinderdorf Pestalozzi | Stiftung Kinderschutz Schweiz | Stiftung Pro UKBB | Transgender Network Switzerland | Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz | Verein family-help | Verein Kinderrechte Ostschweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz | Zwischengeschlecht.org